

# **Anlagerichtlinien**

für die Verwaltung des Vermögens der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg und die Stiftungen in deren Treuhänderschaft.

## **1. Präambel**

Gemäß Satzung der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten und Ertrag bringend sowie sicher zur Erfüllung des Stiftungszwecks anzulegen.

Die Vermögensanlagen sollen dabei künftig grundsätzlich den Standards nachhaltiger Anlagen folgen.

Es gelten die folgenden Anlagerichtlinien.

## **2. Anlageziele**

Das Anlageziel für das Stiftungsvermögen besteht in der Erwirtschaftung der notwendigen Erträge und Mittel.

Das Stiftungsvermögen ist breit diversifiziert auf möglichst viele Anlageklassen und unabhängige Risiken anzulegen und findet innerhalb der hier vorgegebenen Grenzen der Kapitalanlage statt.

Vermögensanlagen dürfen nur in Anlageprodukte mit mindestens jährlichen Zinszahlungen oder Ausschüttungen der Erträge erfolgen.

## **3. Anlageklassen**

3.1 Zulässige Finanzinstrumente sind ausschließlich in EURO nominierte:

3.1.1 Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Instituten, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkassen oder der Volks- und Raiffeisenbanken angehören,

3.1.2 Deutsche Öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekendarlehenpfandbriefe mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich (d.h. Standard & Poor's -Rating mindestens BBB-, Moody's-Rating mind. Baa3),

- 3.1.3 Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen, sofern diese mindestens ein Rating im Investment-Grade Bereich besitzen (BBB-),
- 3.1.4 Geldmarktfonds und Anteile von Investmentfonds, die in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind,
- 3.1.5 In- und ausländische Einzelaktien, sofern die Aktiengesellschaft ein Rating im Investment-Grade Bereich besitzt,
- 3.1.6 Anteile von Aktien-Investmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind und dem Sondervermögen unterliegen,
- 3.1.7 Anteile von Aktien Exchange Traded Funds (ETFs), die liquide handelbar sind,
- 3.1.8 Immobilien in offenen Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkte Deutschland, Europa,
- 3.1.9 Gewerbe- oder Wohnimmobilien,
- 3.1.10 Grund und Boden.
- 3.1.11 Physische Edelmetalle (Gold und Silber) in Form von Barren oder Münzen.
- 3.1.12 Edelmetall-ETFs oder Edelmetallfonds, sofern diese durch physische Edelmetalle vollständig gedeckt sind.

Vermögensanlagen dürfen nur in Anlageprodukte mit mindestens jährlichen Zinszahlungen oder Ausschüttungen der Erträge erfolgen.

Ausgenommen sind Edelmetallanlagen nach Ziffer 3.1.11 und 3.1.12, die der langfristigen Wertstabilisierung und Diversifikation des Stiftungsvermögens dienen.

- 3.2 Bis zu 50% des gesamten Stiftungsvermögens kann in die Anlageklassen 3.1.5 bis 3.1.7 investiert werden.

Die Ermittlung der Aktienquote erfolgt zu Ankaufskursen bzw. Einstandskursen.

Bis zu 60% des gesamten Stiftungsvermögens kann in die Anlageklassen 3.1.8 bis 3.1.10 investiert werden.

Bis zu 10 % des gesamten Stiftungsvermögens kann in die Anlageklassen 3.1.11 und 3.1.12 investiert werden.

Bei Festverzinslichen Anleihen gem. 3.1.2 und 3.1.3 dürfen sich Wertpapiere eines Schuldners auf maximal 5% des Stiftungsvermögens summieren.

### 3.3 **Nicht** zulässig sind:

Investitionen in Terminkontrakten, Aktienderivaten, Private-Equity und Hedge-Fonds.

## 4. **Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagerichtlinien**

Zwei Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Anlageausschusses der BSKR sind, entscheiden auf Vorschlag des Anlageausschusses über einzelne Anlagen im Rahmen dieser Richtlinien.

## 5. **Vermögensumschichtungen**

5.1 Die Vermögensaufteilung nach Anlageklassen und Ratinggruppen ist mindestens einmal jährlich bei der Erstellung der Vermögensnachweise zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

5.2 Sollte die Quote nach 3.1.5 und 3.1.6 infolge Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung.

## 6. **Anlageentscheidungen und Zuständigkeiten**

6.1 Für Anwendung der Richtlinien ist der Gesamtvorstand verantwortlich. Der Vorsitzende des Vorstandes bereitet die Anlageentscheidungen unter Hinzuziehung des Anlageausschusses vor.

6.2 Der Anlageausschuss hat beratende Funktion. Die Mitglieder des Anlageausschusses sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Vermögensanlage verfügen. Die Mitglieder des Anlageausschusses werden vom Gesamtvorstand ernannt.

## 7. **Risikocontrolling und Berichterstattung**

7.1 Der Gesamtvorstand überprüft mindestens einmal pro Jahr und je nach Bedarf die Wertentwicklung des Stiftungsvermögens.

7.2 Der Gesamtvorstand legt dem Kuratorium einmal jährlich einen Bericht über die Wertentwicklung des gesamten Stiftungsvermögens vor.

7.3 Sollte sich das Vermögen des Stiftungskapitals stark negativ entwickeln, hat der Stiftungsvorstand unverzüglich das Kuratorium zu informieren.

## **8. Sonstige Festlegungen**

8.1 Zustiftungen, Erbschaften und Zuwendungen Dritter, die eine von diesen Richtlinien abweichende Vermögensstruktur aufweisen bzw. eine bestimmte Anlageform vorgeben, fallen nicht unter diese Anlagerichtlinien.

8.2 Treuhandstiftungen unterliegen, soweit wirtschaftlich sinnvoll, ebenfalls diesen Richtlinien.

## **9. Inkrafttreten der Anlagerichtlinien**

Vorstehende Anlagebedingungen treten am Tage der Verabschiedung in Kraft.

Ravensburg, November 2025